Satzung

Rostocker Seehunde e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Rostocker Seehunde e. V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, besonders des Winterschwimmens, der gesunden Lebensweise und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation des gemeinsamen Schwimmens im Winter in der Ostsee und in anderen offenen Gewässern verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Der Verein organisiert Kontakte und gemeinsame Veranstaltungen mit Organisationen ähnlicher Zielstellung im In- und Ausland und fördert seine Mitglieder bei der Teilnahme an Winterschwimm- und ähnlichen Veranstaltungen.
- 4.) Der Verein wird tätig im Sinne der Verbundenheit zwischen Mensch und Umwelt, besonders in der Region Rostock-Warnemünde.
- 5.) Der Verein kann, in Übereinstimmung mit seinen Zielen und Aufgaben, Mitglied anderer Organisationen und Vereine werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können auf der Grundlage einer schriftlichen Beitragserklärung bei Anerkennung der Satzung sein:
 - natürliche Personen (Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten)
 - juristische Personen

- 2.) Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 3.) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen wird von einem Beauftragten wahrgenommen.
- 4.) Aus der Mitgliedschaft können keine Rechtsansprüche begründet werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung juristischer Personen.

Der Vorstand kann Mitglieder streichen, die mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand sind.

Der Vorstand kann den Ausschluss bei schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins beschließen.

Gegen die Streichung bzw. den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6.) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht:
 - am Leben des Vereins teilzunehmen,
 - Vorschläge und Hinweise für sein Wirken einzubringen,
 - im Verein zu wählen und gewählt zu werden (mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen),
 - an der Sportkleidung die Aufschrift Rostocker Seehunde zu tragen.
- 2.) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - die Satzung des Vereins einzuhalten,
 - die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
 - den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Satzung zu entrichten.

§ 5 Finanzen

- 1.) Der Verein finanziert sich und seine Ziele aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Förderzuwendungen und anderen Einahmen.
- 2.) Die finanziellen Mittel des Vereins sind ausschließlich für seine Ziele und Aufgaben zu verwenden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.) Die Höhe des Beitrages beträgt für natürliche Personen

- Erwachsene: 12,00 € / Jahr

- Kinder und Jugendliche: 6,00 € / Jahr

Der Betrag wird zum 31.03. des laufenden Jahres fällig.

Die Mitgliederversammlung kann eine andere Beitragshöhe festlegen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung, ganz oder teilweise, von der Verpflichtung zur Beitragszahlung vornehmen.

Die Höhe des Beitrages juristischer Personen wird vereinbart.

- 6.) Der Verein nimmt finanzielle und materielle Spenden entgegen, soweit das mit den Zielen und Aufgaben des Vereins zu vereinbaren ist.
- 7.) Verfügungen über finanzielle und materielle Mittel sind durch den Vorstand zu treffen.
- 8.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in der Stadt oder Region Rostock zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 9.) Der Verein haftet als juristische Person nur mit seinem Vermögen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Revisionskommission,
 - die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; in den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden.
- mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand handelt auf der Grundlage der Satzung des Vereins.

Der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

Der Vorstand fasst seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit; der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, er bereitet die Mitgliederversammlung vor, erarbeitet die Beschlussmaterialien und ist für die Protokollerarbeitung für die Mitgliederversammlung verantwortlich.

3.) Die Revisionskommission (Rechnungsprüfer)

Die Revisionskommission (Rechnungsprüfer) wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Mitglied kann gewählt werden.

Die Revisionskommission (Rechnungsprüfer) besteht aus zwei Rechnungsprüfern.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Arbeit des Vorstandes bzgl. der Finanzen.

Sie haben das Recht, jederzeit die Unterlagen des Vereins einzusehen.

Sie überprüfen insbesondere die vom Vorstand erarbeitete Jahresendabrechnung.

Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfungen.

4.) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 1 x jährlich schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- Bestätigung der Jahresendabrechnung und des Finanzplanes,
- Bestätigung des Veranstaltungsplanes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder, wenn mindestens ¼ der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und durch den

Versammlungsleiter sowie den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Eintragung in das Vereinsregister

1) Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Anmerkungen:

Die Satzung des Vereins Rostocker Seehunde wurde auf der 1. Mitglieder- und Gründungsversammlung am 17.03.93 beschlossen.

Änderungen:

- 1.) Änderung lt. Beschluss der 1. Vorstandssitzung am 01.09.93
- 2.) Änderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.10.05
- 3.) Änderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.09.2021